

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Band: 37 (1961-1962)
Heft: 6

Artikel: Die Militärgesetzgebung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-705076>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Militärgesetzgebung

Der Beschluß der Bundesversammlung über die Truppenordnung

Während bis zum Jahr 1907 die grundlegenden rechtlichen Bestimmungen über Organisation und Gliederung des Heeres im Bundesgesetz über die Militärorganisation enthalten waren — wovon diese den heute nicht mehr zutreffenden Namen erhalten hat — sind die Vorschriften über die Organisation des Heeres heute in einem Sondererlaß geregelt. Für die auf den 1. Januar 1962 in Kraft tretende neue Truppenordnung (die sog. «Truppenordnung 61») ist es der *Beschluß der Bundesversammlung vom 20. Dezember 1960 über die Organisation des Heeres (Truppenordnung)*. Dieser nur wenige Artikel umfassende Beschluß, der die Bedeutung eines eigentlichen Rahmenerlasses hat, legt einerseits in großen Zügen Organisation und Aufbau unseres Heeres fest und umschreibt andererseits die Kompetenzen für den praktischen Vollzug der von den eidgenössischen Räten gutgeheißenen Grundprinzipien unserer Heeresorganisation. Da es sich um den einzigen publizierten Gesetzeserlaß über die Truppenordnung handelt (die in die Einzelheiten gehenden Vollzugserlasse sind aus Geheimhaltungsgründen nicht veröffentlicht), können seine leitenden Prinzipien wie folgt wiedergegeben werden:

Das Heer besteht aus:

- a) den Kommandostäben;
- b) dem Generalstab;
- c) den Truppengattungen:

Infanterie, Mechanisierte und Leichte Truppen, Artillerie, Fliegertruppen, Fliegerabwehrtruppen, Genietruppen, Übermittlungstruppen, Sanitätstruppen, Veterinärtruppen, Versorgungstruppen, Reparaturtruppen, Luftschutztruppen;

- d) den Dienstzweigen:
Territorialdienst, Transportdienst, Munitionsdienst, Materialdienst, Heerespolizei, Feldpost, Militärjustiz, Armeeseelsorge, Heer und Haus, Stabssekretariat;
- e) dem Hilfsdienst.
Das Heer gliedert sich in:
 - a) Armeestab;
 - b) Heereseinheiten:
3 Feldarmee-korps, 1 Gebirgsarmee-korps, 3 Mechanisierte Divisionen, 3 Felddivisionen, 3 Grenzdivisionen, 3 Gebirgsdivisionen;
 - c) Flieger- und Fliegerabwehrtruppen;
 - d) Brigaden:
Grenzbrigaden, Festungsbrigaden, Reduitbrigaden, Territorialbrigaden;
 - e) Armeetruppen.

Das Feldarmee-korps besteht aus 1 Armeekorpsstab, 1 Mechanisierten Division, 1 Felddivision, 1 Grenzdivision, Armeekorps-truppen, Grenz-, Festungs- und Reduitbrigaden sowie Territorialbrigaden.

Die Feld-, Grenz- und Gebirgsdivisionen bestehen aus 1 Divisionsstab, 3 Infanterieregimentern und Divisionstruppen.

Die Mechanisierten Divisionen bestehen aus 1 Divisionsstab, 1 motorisierten Infanterieregiment, 2 Regimentern Mechanisierter und Leichter Truppen und Divisionstruppen.

Die Divisionen werden zum größten Teil aus Auszugstruppen gebildet. Die Grenz-, Festungs- und Reduitbrigaden setzen sich vor allem aus Landwehrtruppen zusammen. In den übrigen Formationen der Armee werden Angehörige der Landwehr, des Landsturms und des Hilfsdienstes, in vereinzelt Fällen auch Angehörige des Auszuges, eingeteilt.

In der Regel sind die Einheiten aus Wehrmännern einer einzigen Heeresklasse zusammengesetzt.

In zwei nicht publizierten *Anhängen A und B* zu dem Beschluß werden die in den verschiedenen Truppengattungen zu bildenden Stäbe und Einheiten sowie die Zahl der von jedem Kanton zu stellenden kantonalen Formationen und die Zahl der Stäbe und Einheiten der eidgenössischen Füsiliert- und Schützenbataillone festgesetzt.

Die *Ausführungserlasse des Bundesrates* zum Beschlusse der Bundesversammlung sind:

- a) Der Bundesratsbeschluß vom 28. März 1961 über die *Armee-Einteilung*, welcher die Gliederung der Armee fixiert.

- b) Der Bundesratsbeschluß vom 28. März 1961 über die *Organisation der Stäbe und Truppen (OST 61)*, welcher die Stäbe, Einheiten und Truppenkörper bestimmt und ihre Zusammensetzung festlegt. Die Einzelheiten werden wiederum in 3 Anhängen umschrieben, nämlich:

— dem *Anhang I*, welcher ein *Verzeichnis* der Stäbe, Einheiten und Truppenkörper umfaßt;

— dem *Anhang II*, welcher die einzelnen *Sollbestandstabellen* der Stäbe, Einheiten und Truppenkörper enthält und der deshalb als *eigentliche «OST 61»* gelten kann. Diese Sollbestandstabellen sind vom Bundesrat nach Anhören der Militärkommissionen der eidgenössischen Räte festgelegt worden;

— dem *Anhang III*, welcher die Zuteilung der Luftschutzformationen auf die einzelnen Ortschaften regelt.



Die Einführung des Sturmgewehrs in der Armee

Die Einführung des Sturmgewehrs in unserer Armee erfolgt nach einem festen, zum voraus fixierten Zeitplan. Dabei wird wie folgt vorgegangen:

1. Für den Auszug der Infanterie und der Leichten Truppen:

- a) vom Jahr 1960 hinweg wird das Sturmgewehr an die *Rekruten* abgegeben;
- b) das Sturmgewehr wird in *Umschulungs-Wiederholungskursen* abgegeben:
 - im Jahr 1960 erfolgte die Abgabe an die 6. Div. sowie 2 selbständige Füs. Bat.,
 - im Jahr 1961 an die 1., 8. und 9. Div. und die Geb. Br. 10 sowie 5 selbständige Füs. Bat.,
 - in den Jahren 1962—1964 an die noch verbleibenden Formationen der Auszugsinfanterie und der Leichten Truppen.

2. Für den Auszug der hauptsächlichsten übrigen Truppengattungen:

Abgabe an die Rekruten in den Rekrutenschulen vom Jahr 1964 hinweg; eine besondere Neubewaffnungsaktion ist hier nicht nötig.

3. Für die Landwehr der Infanterie und der Leichten Truppen:

Die Ausrüstung erfolgt durch den Übertritt der mit dem Sturmgewehr ausgerüsteten Wehrmänner vom Auszug in die Landwehr, erstmals Ende 1962.

4. Für die Landwehr der übrigen Truppengattungen:

Durch den Übertritt der mit dem Sturmgewehr ausgerüsteten Wehrmänner vom Auszug in die Landwehr, erstmals Ende 1976.

Die Abgabe des Sturmgewehrs an die Truppe verlief, nach gewissen unvermeidlichen, aber keineswegs dramatischen Anfangsschwierigkeiten, reibungslos und programmgemäß. Die anfänglich auftretenden «Kinderkrankheiten» der neuen Waffe konnten behoben werden, so daß heute die Seriefabrikation die qualitativen Anforderungen voll erfüllt.

Das Sturmgewehr wird vorläufig nur leihweise abgegeben. In einem spätem Zeitpunkt wird darüber entschieden werden, ob den mit dem Sturmgewehr ausgerüsteten Wehrmännern bei ihrem Austritt aus der Wehrpflicht das Sturmgewehr zu belassen ist, oder ob ihnen ein Karabiner zu Eigentum übergeben wird.

Die *frei werdenden Karabiner 31* werden neu aufgerüstet und an die Rekruten derjenige Truppen abgegeben, die weiterhin mit dem Karabiner ausgerüstet bleiben. Außerdem dienen diese Waffen dem vor- und außerdienstlichen Schießwesen. Die *Maschinenpistolen und leichten Maschinengewehre*, die durch das Sturmgewehr ersetzt werden, sind bereits seit 20 bzw. 35 Jahren im Gebrauch, wovon die meisten Waffen während des ganzen Aktivdienstes eingesetzt waren. Ein erheblicher Teil dieser Waffen ist heute derart abgenutzt, daß sie liquidiert werden mußten. Die noch kriegstauglichen Maschinenpistolen und leichten Maschinengewehre werden dem Korpsmaterial jener Truppen zugeteilt, die bisher nicht oder nur beschränkt damit ausgerüstet waren (HD-Einheiten und Formationen der rückwärtigen Dienste).